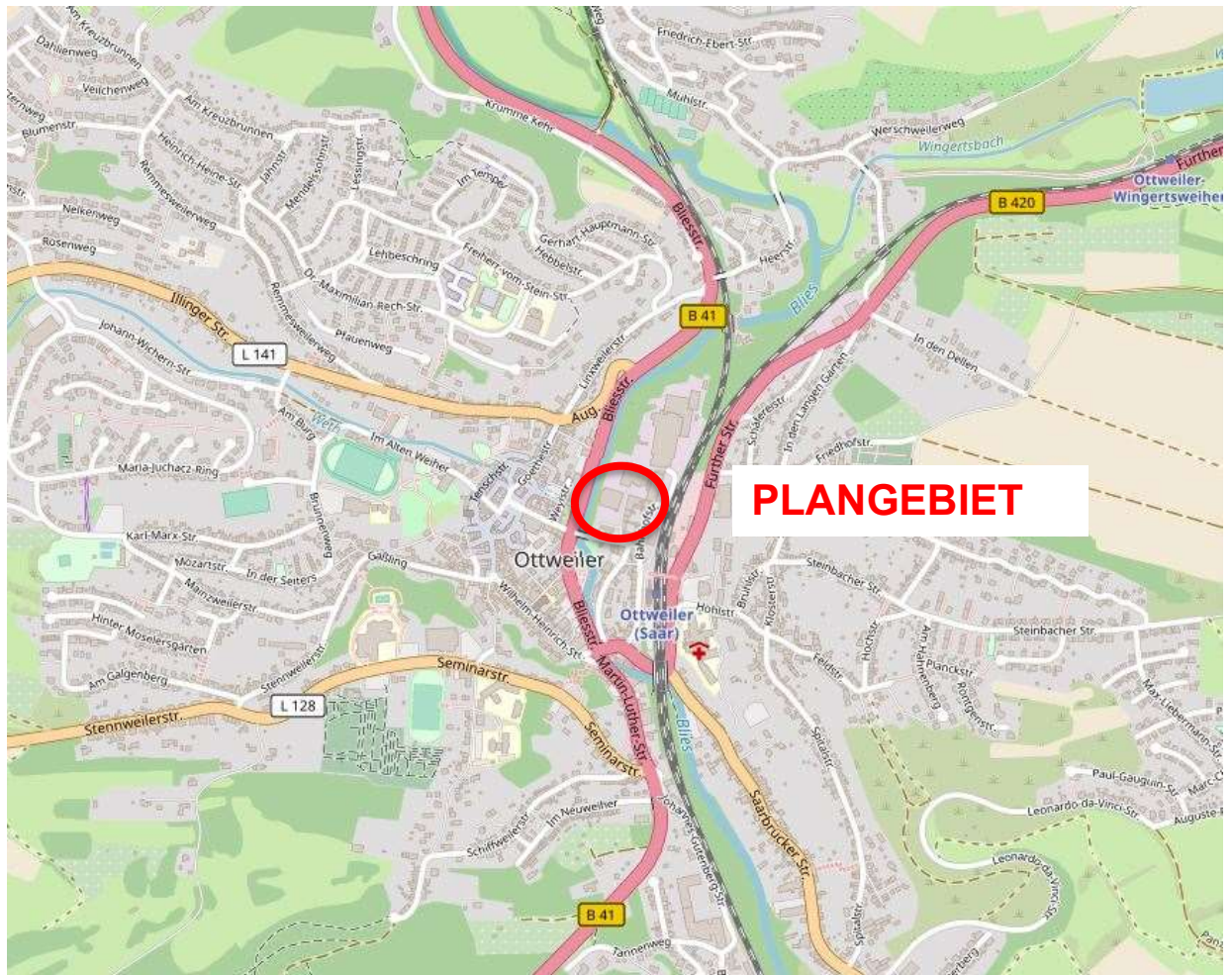


STADT OTTWEILER

GEMEINSAMER UMWELTBERICHT

Bebauungsplan „Blieszentrum“
und
Teiländerung Flächennutzungsplan für den
Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet
für die Stadt Ottweiler
Völklingen, im Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	3
1.1	Projektbeschreibung / Ziele der Bauleitpläne	3
1.2	Relevante Fachgesetze und Fachpläne	3
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG)	4
2.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario)	4
2.2	VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	7
2.3	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	8
2.3.1	Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	8
2.3.2	Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh 10	
2.4	Geplante Maßnahmen	12
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	19
2.6	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB	19
3.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP)	20
4.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	23
4.1	Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	23
4.2	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)	24
4.3	Nichttechnische Zusammenfassung	24
4.4	Quellenverzeichnis	25
	ANHANG BESTANDSPPLAN	27

1. Einleitung

Der Rat der Stadt Ottweiler hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Blieszentrum“ im regulären Verfahren gefasst.

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB¹ ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.

Der vorliegende Umweltbericht gilt gemeinsam für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan „Blieszentrum“.

Spezielle Artenschutzprüfung:

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Kap. 3 des Umweltberichts zu entnehmen.

1.1 Projektbeschreibung / Ziele der Bauleitpläne

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rund 2,3 ha und umfasst den Bereich der Fläche der ehemaligen SGGT in der Ottweiler Stadtmitte.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung zweier Lebensmittelmärkte in Kombination mit weiteren Nutzungen, z.B. Dienstleistungen, Gastronomie, Studentenwohnungen oder auch Seniorenwohnungen zu schaffen. Es handelt sich bei der Fläche um das ehemalige Firmengelände der SGGT, die sich zentral in der Stadtmitte von Ottweiler befindet.

Die Nahversorgungssituation wird durch vorliegende Planung deutlich verbessert, zugleich wird eine Gewerbebrache beseitigt. Beides ist aus städtebaulicher Sicht zu begrüßen.

Der Flächennutzungsplan stellt das Gebiet derzeit als gewerbliche Baufläche dar. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes entspricht dem Bereich des Bebauungsplanes.

Der vorliegende Umweltbericht gilt auch für die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet ist rd. 2,3 ha groß. Laut aktuellem Bebauungsplanentwurf soll ein Sondergebiet mit einer GRZ von 0,8 festgesetzt werden. Somit können gem. den Festsetzungen maximal rd. 1,84 ha Fläche versiegelt werden. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Fläche bereits zu einem großen Teil versiegelt bzw. teilversiegelt ist.

1.2 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant:

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, geändert durch Art. 6 G v. 27.3.2020, BGBl. I, S. 587

Tabelle relevante Gesetzesvorgaben bzw. Fachpläne

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, FSRL, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotope Zielvorgaben aus dem BNatSchG: - Arten-/ Biotopschutz - Klima - Boden - Grundwasser - Kulturgüter/ Kulturlandschaft - Erholung - Freiraumentwicklung/ -sicherung - Oberflächengewässer - Schutzgebiete - Land- und Forstwirtschaft	innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, o.ä. - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG ist Bestandteil der Umweltprüfung) → Abhandlung im Zuge des Umweltberichts → keine erhebliche Verschlechterung des Klimas → keine nennenswerte Neuversiegelung, aufgrund bekannter Altlasten: Sanierungskonzept → Abhandlung im Zuge des Umweltberichts → keine Zielformulierungen → keine Zielformulierungen → keine Zielformulierungen → ÜSG betroffen → nicht betroffen → keine land- oder forstwirtschaftlichen Flächen betroffen
Bundesbodenschutzgesetz	Altlasten, sparsamer Umgang mit Grund und Boden	- hinsichtlich vorhandener Altlasten wird im Zuge nachfolgender Planungen ein Sanierungskonzept erstellt - Es wird auf eine innerörtliche Fläche zurückgegriffen, die bereits weitgehend versiegelt ist
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf stöempfindliche Nutzungen	- Die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	- Umweltbericht/-prüfung ist Bestandteil des Bebauungsplanes (gemeinsam für FNP und BPlan).
Wassergesetze (WHG/ Saarl. Wassergesetz)	Wasserschutzgebiete	- kein WSG betroffen - Überschwemmungsgebiet betroffen
Saarl. Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	- nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler, - Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG ist aufgeführt
Landesentwicklungsplan, Teilschnitt Umwelt	Vorranggebiet Hochwasser (VH)	- Retentionsausgleich - Erhaltungsfestsetzungen

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)

2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist- Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung:

Schutzgüter
Naturhaushalt/
Arten/Biotope

Naturnahe Biotopstrukturen (außer der Ufergehölzsaum entlang der Blies) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Bestandsplan zur Strukturkartierung befindet sich im Anhang.

Das Plangebiet ist fast vollständig versiegelt (Gebäude, Stellplatzflächen, Lagerflächen). Im westlichen Bereich des Plangebietes entlang der benachbart verlaufenden Blies finden sich unversiegelte Flächen mit Gehölzstrukturen und pionierartiger Ruderalvegetation.

Die Baumreihe (Abb. 1) entlang der Blies (und entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze) setzt sich vorwiegend aus Laubbäumen wie Birke, Hainbuche, Weide und Erle zusammen, wobei sich vereinzelt Nadelbäume wie Fichten entlang der Blies finden. Eine naturnahe Ausprägung der Baumreihe als Auwald ist im Bereich des Plangebietes nicht gegeben.

Die teilversiegelten Flächen mit ruderalem Spontanbewuchs und Pionervegetation (Abb. 2) werden geprägt von einer nur lockeren Vegetationsschicht mit Arten der ein- und mehrjährigen Ruderalbrachen (z.B. Berufskraut, Beifuß, Nelkenwurz, Knoblauchsrauke und Brennnessel). Hinzu kommen einige Gräser und Pioniergehölze (meist Birke).



Abbildung 1: Baumreihe entlang der Blies und ehemalige Lagerflächen mit Ruderalvegetation



Abbildung 2: Ehemalige Lagerflächen mit Ruderalvegetation

Im Südosten des Plangebietes befindet sich eine aktuell ungenutzte Schotterfläche (Abb. 3 und 4), die an die Gleisanlagen im Osten angrenzt. Sie ist kaum bewachsen, und wird von Pflanzen der Tritt- und Mauergesellschaften geprägt.



Abbildung 3: Schotterfläche entlang der Gleisanlagen



Abbildung 4: Steinmauer mit teilweise offenen Fugen im Bereich der ungenutzten Schotterfläche

Die vorhandenen Gehölzstrukturen bieten allgemein häufigen europäischen Vogelarten geeignete Habitatstrukturen. Planungsrelevante Arten sind hier aufgrund der Siedlungsnähe und der vergleichsweise geringen ökologischen Wertigkeit nicht zu erwarten. Als vergleichsweise besonderes Habitat sind die teilweise begrünten Mauern des Plangebietes hervorzuheben. Diese bieten nicht nur Mauereidechsen potenzielle Habitate, sondern stellen auch biologisch aktive Inselhabitats innerhalb einer Industriebrache mit hohem Versiegelungsgrad dar.



Abbildung 5: Begrünte Mauern entlang der Werkstraße in Richtung Fa. Werle



Abbildung 6: Teilweise hat sich die Grünung der Mauern zu heckenartigen Strukturen entwickelt

Die Schotterflächen nahe den Gleisanlagen, sowie die locker bewachsenen ehemaligen Lagerflächen auf dem Betriebsgelände bieten grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen für die Mauereidechse. Zudem sind innerhalb des Plangebiets mehrere Steinmauern vorhanden, die teilweise aufgrund ihrer Exposition geeignete Habitate für Mauereidechsen darstellen könnten. Eine erste Kontrolle im Mai 2020 ergab Fundnachweise am Rand der Schotterfläche im Südosten des Geltungsbereiches. Weitere Untersuchungen sind in den Folgemonaten vorgesehen.

Eine weitere Betrachtung der vorhandenen Habitatstrukturen erfolgt im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Schutzgebiete/ -objekte

Schutzgebiete gemäß BNatSchG oder SNG sind nicht betroffen, auch liegt das Plangebiet weder in einem SPA-Gebiet (special Protection Area, im Rahmen Natura2000), einem Vogelschutzgebiet (EU-Vogelschutz-Richtlinie) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

Natura 2000- oder FFH-Gebiete sind ebenfalls nicht betroffen. Auch existieren keine FFH-Lebensraumtypen gem. Anh. I der FFH-RL im Geltungsbereich.

Geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) befinden sich keine innerhalb des Plangebietes.

Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz (ABSP)“ weisen den Lauf der Blies als ABSP Kernfläche mit überörtlicher Bedeutung aus. Südlich und außerhalb des Plangebietes existieren alte Nachweise des Gift-Hahnenfußes.

Das Landschaftsprogramm (LAPRO) weist den Lauf der Blies als Auenbereich zur Naheerholung und als Abflussbahn für Kaltluft aus.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Regionalparks Saar.

Schutzgut Boden

Nach der naturräumlichen Gliederung des Saarlandes liegt das Plangebiet innerhalb der naturräumlichen Einheit „Saar-Nahe-Bergland“ (NE 2.03.01).²

Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes sind die Böden und Bodeneigenschaften des Plangebietes den Siedlungsbereichen zugeordnet und nicht näher definiert. Natürliche Böden sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Aufgrund der bereits vorhandenen, intensiven Vornutzung ist die Fläche weitgehend versiegelt.

² www.geoportal.saarland.de

Im Plangebiet sind Altlasten vorhanden. Im Zuge der Baumaßnahmen sind diese bau-
begleitend zu sanieren. Hierzu finden noch Abstimmungen mit dem zuständigen Lan-
desamt für Umwelt- und Arbeitsschutz statt.

Schutzgut Wasser

Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Im Westen grenzt die
Blies an.

Aus hydrogeologischer Sicht wird das Plangebiet Festgesteinen mit geringem Wasser-
leitvermögen zugeordnet (Unterer Muschelkalk und Oberer Buntsandstein, jeweils ohne
Hauptgrundwasserleiter im Liegenden; permische Magmatite in Form von Rhyolith und
Kuselit, Kuseler Schichten, Heusweiler Schichten, Holzer Konglomerat).

Da die Böden den Siedlungsbereichen zugeordnet und stark anthropogen überformt
sind, werden keine Aussagen zu den hydrologischen Bodeneigenschaften getroffen.

Das Plangebiet tangiert den HQ100-Bereich der Blies. Eine entsprechende nachrichtli-
che Übernahme erfolgt im Bebauungsplan.

Schutzgut Klima/Luft

Da das Plangebiet größtenteils versiegelt und von allen Seiten von Bebauung umgeben
ist, stellt es ein Siedlungsklimatop dar. Grundsätzlich heizen sich solche Klimatope tags-
über stärker auf als Offenflächen und kühlen während der Nacht weniger ab.

Schutzgut Mensch

Für Erholungszwecke stehen die Flächen des Plangebietes bereits derzeit nicht zur Ver-
fügung. Die Fläche befindet sich in Privatbesitz und ist aktuell eine Gewerbebrache.

Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild

Derzeit wird der Planbereich durch die vorhandenen brach gefallenen gewerblichen Nut-
zungen einschließlich der dazugehörigen versiegelten Flächen bestimmt. Umliegend be-
findet sich der Bahnhof, gewerbliche sowie Mischnutzung.

Es handelt sich um einen Innerortsbereich, der durch intensive Bebauung geprägt wird.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kultur-
güter.

2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die Fläche in
ihrem jetzigen Zustand verbleiben würde (leerstehende gewerbliche Nutzung). Die ge-
planten Nutzungen wären nicht zulässig, gem. § 34 BauGB könnte sich allenfalls noch-
mals eine gewerbliche Nutzung ansiedeln.

Planungsrecht existiert bislang für die Fläche nicht, im Flächennutzungsplan ist der Be-
reich als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Der Umweltzustand würde sich nicht wesentlich ändern, das Plangebiet ist weitestge-
hend versiegelt, dieser Versiegelungsgrad, der heute schon vorhanden ist, wird auch in
etwa so im Bebauungsplan festgesetzt. Eine nutzungsbedingte Sanierung der Altlasten
würde nicht erfolgen.

2.3 **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Der Umweltzustand des Plangebietes wird sich durch die Umsetzung der Planung gegenüber dem Bestand nur geringfügig verändern.

Es wird auf eine bereits baulich intensiv genutzte und bereits zu einem Großteil versiegelte Fläche im innerörtlichen Bereich zurückgegriffen.

Dem Schutzgut Mensch wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen in die Planung aufgenommen wurden.

Im Hinblick auf die Altlastensituation ist anzumerken, dass eine Verbesserung der Ist-Situation eintreten wird.

2.3.1 **Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB**

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*

Durch die Planung werden keine naturnahen Flächen entfallen. Die Baumreihe entlang der Blies soll erhalten werden, sodass lediglich Ruderalflächen von vergleichsweise geringer ökologischer Wertigkeit überplant werden.

Die von der Planung betroffenen Schotterflächen bieten potenzielle Habitatstrukturen für Mauereidechsen. Für die europarechtlich geschützte Art, die im Bereich entlang der Bahnanlagen vorkommt, werden Maßnahmen festgesetzt, die verhindern, dass sich der Erhaltungszustand verschlechtert (vgl. Kap. 3 und 2.4).

Während der Bauphase wird es zu **Boden**bewegungen bereits stark veränderter oder bereits versiegelter Böden kommen. Vorhandene Altlasten werden baubegleitend saniert, so dass demnach von einer Verbesserung für das Schutzgut Boden auszugehen ist.

Die möglichen Beeinträchtigungen in der Bauphase sind nur temporär. Aufgrund der bereits vorhandenen hohen Versiegelung und der Tatsache, dass durch die Vornutzung keine natürlichen Bodenverhältnisse vorhanden sind, sind die Auswirkungen als unerheblich anzusehen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut **Wasser** sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Für den in Anspruch genommenen Teil des Plangebietes, der sich im HQ100 Bereich befindet, wird Retentionsraum dadurch geschaffen, dass vorhandene Gebäude abgebrochen werden und in diesem Bereich keine Gebäude mehr zulässig sind, so dass dieser Fläche im Hochwasserfall überflutet werden kann. Entsprechende Ausführungen sind in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.

Für die Schutzgüter Boden und Wasser wird eine Verbesserung eintreten, da im Rahmen der Realisierung der geplanten Nutzungen ein Sanierungskonzept hinsichtlich der vorhandenen Altlasten erarbeitet wird.

Kurzfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser (Schichtwasser) während der Bauphase sind jedoch nicht auszuschließen.

Mit der Durchführung der Maßnahmen kann es während der Umbauphase zu einer Mehrbelastung der **Luft** durch Abgase und Staubbildung kommen. Zusätzliche Lärmbelastungen im Vergleich zum heutigen Bestand sind während der „Betriebsphase“ nicht zu erwarten. Im Zuge der Aufstellung der Bauleitpläne wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Im Bebauungsplan sind Schallschutzmaßnahmen enthalten.

Da eine gewerbliche Nutzung vorhanden war und dadurch bedingt Ziel-/ Quellverkehr vorhanden war, ist bedingt durch die nun vorliegende Planung mit keiner Verschlechterung für die Luft zu rechnen.

Die Fläche hat keine essenzielle Funktion für die Ortsdurchlüftung (keine Kaltluftbahn). Auswirkungen auf das überörtliche **Klima** sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Das **Orts- und Landschaftsbild** wird sich nicht nachteilig verändern. Die großräumigen Gewerbehallen werden abgebrochen, es werden neue, moderne Bauten für den Einzelhandel sowie die darüber geplanten Nutzungen entstehen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich das Orts- und Landschaftsbild aus städtebaulicher Sicht deutlich attraktiveren wird.

Das Plangebiet verfügt insgesamt gesehen lediglich über eine geringe ökologische Wertigkeit für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten. Die biologische Vielfalt ist nach bisheriger Einschätzung folglich ähnlich zu bewerten.

Nach Betrachtung der ökologischen Wertigkeit und der Betroffenheiten planungsrelevanter Arten (siehe saP in Kap. 3) können die Beeinträchtigungen somit als geringfügig angesehen werden, wenn die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen eingehalten werden.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*
Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*

Im Zuge der Bauphase sind insbesondere Lärmemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär. Es wird davon ausgegangen, dass während der Bau- und Betriebsphase die einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien eingehalten werden. Aufgrund der bereits vorhandenen Vornutzung (Gewerbe) ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch auszugehen. Die Ergebnisse des Lärmgutachtens werden in den Bebauungsplan übernommen, um Auswirkungen auf den Menschen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Es wird im Zuge der nachfolgenden Planungen ein Sanierungskonzept in Bezug auf die vorhandenen Altlasten erarbeitet.

Hinsichtlich des **Schutzguts Mensch** tritt eine Verbesserung ein, da u.a. die Nahversorgung gestärkt wird.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter*
Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von der Planung keine Kultur- oder Sachgüter in negativem Sinne betroffen. Durch Investitionen in die Neubebauung werden neue **Sachgüter** geschaffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern*
Während der Bauphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind. Im Rahmen der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden kann. Die Abfallentsorgung erfolgt, wie bislang auch, ebenfalls über entsprechende Unternehmen.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie*
Anlagen für erneuerbare Energien sind im Bebauungsplan nicht explizit festgesetzt, sind jedoch grundsätzlich möglich.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts*
Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der vorliegende Bebauungsplan auf die genannten Pläne auswirkt. Lediglich der Flächennutzungsplan, der derzeit für das gesamte Plangebiet eine gewerbliche Baufläche darstellt, muss geändert werden. Dies geschieht im vorliegenden Fall im Parallelverfahren.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden*
Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes*
Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind nur gering ausgeprägt, da die Umnutzung auf bereits vorbelasteten, intensiv genutzten Flächen stattfindet.

2.3.2 **Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh**

- *Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten*
Die vorhandenen gewerblichen Gebäude müssen abgebrochen werden. Durch den Abriss wird es zu kurzfristigen Staub- und Lärmbelastigungen kommen. Für die geplanten Nutzungen werden neue Gebäude entstehen.

Rechtzeitig vor dem Abriss sind die Gebäude auf Vorkommen von Fledermäusen und Gebäudebrüter zu untersuchen, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG zu vermeiden. Ggf. sind entsprechende Maßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- *Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist*
Da auf eine innerörtliche, baulich intensiv genutzte Fläche zurückgegriffen wird, und die vorhandenen Grünflächen weitestgehend zum Erhalt festgesetzt werden, findet

keine nennenswerte Nutzung natürlicher Ressourcen statt. Durch die Inanspruchnahme solcher intensiv genutzter Flächen wird dem Grundsatz des „sparsamen Umgangs mit Grund und Boden“ nachgekommen.

Da die Fläche weitestgehend versiegelt ist, sind Auswirkungen auf die o.g. natürlichen Ressourcen nicht zu erwarten.

Lediglich in den HQ100-Bereich der Blies wird geringfügig eingegriffen, für diesen Ausgleich wird jedoch ein entsprechender Retentionsraum geschaffen, indem Gebäude auf diesen Flächen abgerissen und die Bereiche zukünftig als Parkplatz-/Stellplatzflächen, die überflutet werden können, genutzt werden (siehe Begründung Bebauungsplan).

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen*

Emissionsbedingte Auswirkungen durch Wärme und Strahlung sind nicht zu erwarten. Erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Erschütterungen können kurzzeitig während der Bauphase auftreten, diese sind jedoch temporär begrenzt. Aus Artenschutzgründen werden insektenfreundliche Leuchtmittel zur nächtlichen Beleuchtung eingesetzt.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung*

Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Die Erzeugung gefährlicher Abfälle ist während des Baubetriebes nicht zu erwarten.

- *Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)*

Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten. Unfälle und Katastrophen sind durch die Umsetzung der Planung weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase zu erwarten. Störfallbetriebe, von denen Unfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, sind im Plangebiet und auch in der Umgebung nicht vorhanden. Auch durch die Planung wird kein Störfallbetrieb ermöglicht. Kulturelles Erbe ist von der Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen*

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind derzeit keine o.g. Vorhaben bekannt.

- *Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels*

Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind als geringfügig zu betrachten. Die Fläche wird sich in ihrem Zustand nicht wesentlich ändern, insofern ist kein signifikanter Anstieg der Treibhausgase bedingt durch das Vorhaben zu erwarten. Etwaige Belastungen durch die ehemalige Gewerbenutzung werden durch Realisierung der Planung eher abnehmen.

Vielmehr ist es so, dass durch die neu zu errichtenden Gebäude neue Technologien zum Einsatz kommen, die sich voraussichtlich positiv hinsichtlich beispielsweise Energieverbrauch auswirken. Für die flächigen Stellplätze ist eine Begrünung von 1 Hochstamm pro 5 Stellplätzen vorgesehen, die sich positiv auf das Mikroklima auswirken.

- *Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe*

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.4 Geplante Maßnahmen

*Schutzgüter Naturhaushalt/
Arten und Biotope*

Geschützte Biotope, Schutzgebiete oder Natura 2000-/ FFH-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Aufgrund der durchgeführten örtlichen Erhebungen kann eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Konkret werden für die Mauereidechse FCS-Maßnahmen erforderlich, durch die der Verlust lokaler Lebens- und Fortpflanzungsstätten vor Baubeginn ausgeglichen sein muss.

Folgende grünordnerischen und landschaftsökologischen Festsetzungen und Artenschutzmaßnahmen werden im Bebauungsplan getroffen, um die Auswirkungen auf Flora und Fauna zu minimieren:

Festsetzung zur Bepflanzung / Gestaltung der nicht baulich genutzten Flächen (nicht überbaubare Flächen) und Stellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Es wird empfohlen für die Anlage von Rasenflächen eine blütenreiche Saatgutmischung (z.B. RSM 2.4) zu verwenden, was hinsichtlich des Insektenschutzes positive Effekte nach sich zieht.

Der Weiteren sind die Stellplätze mit 1 Hochstamm pro 5 Stellplätzen einzugrünen.

Festsetzung von Flächen mit Pflanzvorgaben gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

An der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze wird eine Fläche zum Erhalt (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) festgesetzt, die durch weitere Pflanzungen zu ergänzen ist. Dieser Grünzug gewährleistet einerseits, dass das Sondergebiet zur Nachbarnutzung hin optisch abgeschirmt wird und andererseits auch die Anforderungen an den Artenschutz erfüllt (u.a. Schaffung von Saumstrukturen und Kleinelementen, wie Stein-/Totholzhauften, siehe unten). Es sind einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden. Da es sich hierbei um Pflanzungen angrenzend zur „Freien Natur“ im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG handelt, sind hier nur Gehölze mit gebietszertifiziertem Nachweis (südwestdeutscher Raum) zulässig.

Gehölzliste (nicht abschließend):

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische³, standortgerechte Baumarten der nachfolgenden (nicht abschließenden) Liste zu verwenden:

³ Gem. § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG sind in der „freien Natur“ und damit auch auf angrenzenden Flächen nur Gehölze und Saatgutmischungen mit Herkunftsnachweis aus dem südwestdeutschen Raum zulässig. Dies gilt nicht für private Pflanzungen innerhalb des Gewerbegebietes (nicht überbaubare Flächen). Die Verwendung wird jedoch empfohlen.

Bäume (empfohlener StU: 16-18 cm) und Heister (2 x v. H. 150-200):
Acer platanoides (Spitzahorn), für Stellplätze: Sorten „Columnare“ bzw. „Olmstedt“
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche), für Stellplätze: Sorte „Fatigiata“ (Pyramiden-Hainbuche)
Prunus avium (Vogelkirsche),
Quercus petraea (Traubeneiche),
Sorbus aucuparia (Eberesche),
Tilia cordata (Winterlinde),
Tilia platyphyllos (Sommerlinde).

Für Pflanzungen im direkten Umfeld versiegelter Flächen, wie z.B. Beetbepflanzungen, Stellplatzbegrünung etc., sind auch Zuchtformen von Baumarten gem. GALK-Liste zulässig, die auf solche Verhältnisse angepasst sind.

Bei der Herstellung der Baumgruben sind die Vorgaben der FLL-Richtlinien (versickerungsfähige Oberfläche / Beetgröße von 6 qm, durchwurzelbarer Raum von 12 cbm) sowie die einschlägigen DIN-Normen DIN 18915 bis 18920 zu beachten.

Beim Einsatz von Kletterpflanzen wird empfohlen, insektenfreundliche blühende Pflanzen zu verwenden, z.B. Kletterrosen, Blauregen, Wilder Wein, Clematis. Als selbsthaftende Pflanze ist auch die heimische Art Efeu denkbar.

Durchgeführte Pflanzungen sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

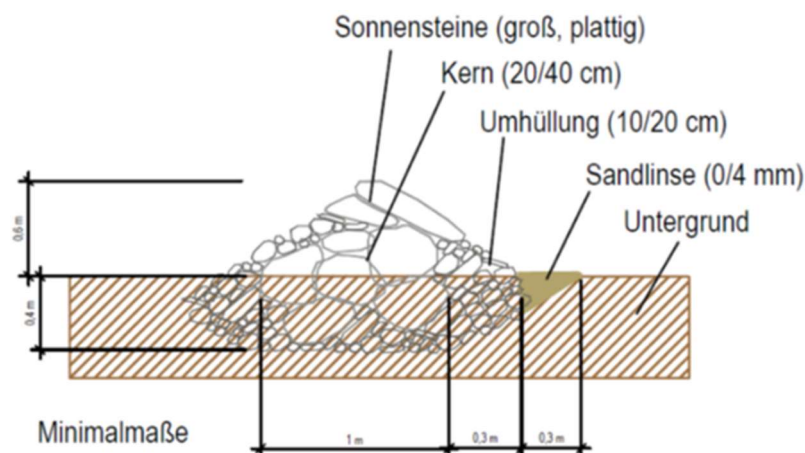
Festsetzung von Flächen zum Erhalt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Als Vermeidungsmaßnahme wird festgesetzt, dass der Grünzug mit den Ufergehölzen entlang der Blies zu erhalten ist. Verkehrssichernde Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind zulässig. Abgängige Gehölze sind mit naturraumtypischen und herkunftszertifizierten Baumarten adäquat zu ersetzen. Mit der Erhaltung des Ufersaums wird gleichzeitig auch die Einhaltung des Abstandes zur Blies im Sinne des § 56 SWG sicherstellt.

Artenschutzmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Es wird festgesetzt, dass auf den Maßnahmenflächen zwischen den Stellplatzflächen im Südosten und dem Bahngelände sowie in den Randbereichen des Sondergebiets entlang der zu erhaltenden Bliesufergehölze punktuell Saumstrukturen mit Habitatelelementen für die **Mauereidechse** zu schaffen sind, die als FCS-Maßnahmen⁴ vor Baubeginn fertiggestellt sein müssen. Diese Kleinstrukturen bestehen aus Sand-/ Steinhaufen bzw. locker überschütteten Totholzhaufen. Bei der Anlage dieser Lebensräume ist auf eine ausreichende Sonnenexposition zu achten.

Abbildung 7 Schematische Darstellung eines Steinhaufens mit vorgelagerter Sandlinse (ohne Maßstab)



⁴ artenerhaltende Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen = „favorable conservation status“)

Zur Herstellung der Steinhaufen wird eine Mulde ausgehoben, die anschließend mit Steinen aufgefüllt wird. Bei den Steinhaufen ist eine Tiefe der Mulde von mind. 60 cm erforderlich, damit der Haufen auch als Winterquartier genutzt werden kann. Der Aushub kann im Umfeld modelliert werden. Die Mulde wird mit einer etwa 10 cm hohen Schicht aus Sand und Kies gepolstert und dann mit Steinen aufgefüllt. Es werden flache/ plattige Steine ziegelartig übereinander geschichtet, so dass darunter flache und trockene Hohlräume entstehen. Eine Höhe der Steinhaufen von 60 - 80 cm ab GOK ist ausreichend. Wenn möglich, lässt man den freien Rand des Haufens ausfransen, um einen möglichst breiten Übergang zwischen Vegetation und Steinen zu erreichen (mehrjähriger Krautsaum, mit Steinen durchsetzt). Zur Herstellung von Sandlinsen wird eine kleine Mulde hergestellt, die mit Sand befüllt wird. Es besteht die Möglichkeit Steine mit beizumischen.

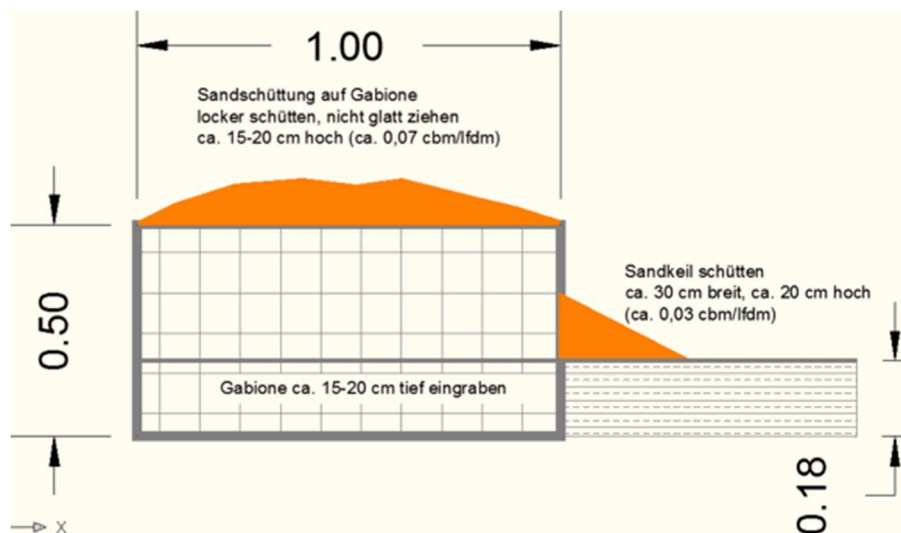
Die Maßnahme erfordert keinen hohen Aufwand zur Unterhaltung. Wichtig ist, dass die Randbereiche der Steinhaufen einen extensiven Ruderal-, Kraut- oder Altgrassaum aufweisen, welcher nach Bedarf von aufkommendem Gehölzjungwuchs befreit wird. Die Saumbreite kann variieren, sollte jedoch mind. eine Breite von 50 cm aufweisen.

Vorhandene Strukturen (Steinhaufen, Holzansammlungen etc.) sind zu erhalten und in die Flächenkonzeption zu integrieren.

Auch können Gabionenkörbe, die teilweise mit Sand überschüttet werden, als Ersatzhabitate für die Mauereidechsen errichtet werden.

Nachfolgend ist die Herstellung von sonnenexponierten Gabionenmauern beschrieben, die im Verbund mit sandigen Massen und angrenzenden Ruderalflächen/-säumen als Lebensraum für die Mauereidechse dienen.

Abbildung 8 schematische Darstellung einer Gabionenmauer mit Sandüber- und -vorschüttung (ohne Maßstab)



Die Befüllung der Gabionen mit Sand kann maschinell erfolgen. Die Drahtkörbe werden mit Schotter-/Steinen mit einem Durchmesser von 15 bis 30 cm (plattig oder rundkörnig) befüllt. Die Maschenweite der Drahtkörbe sollte mind. 8 x 10 cm nicht unterschreiten.

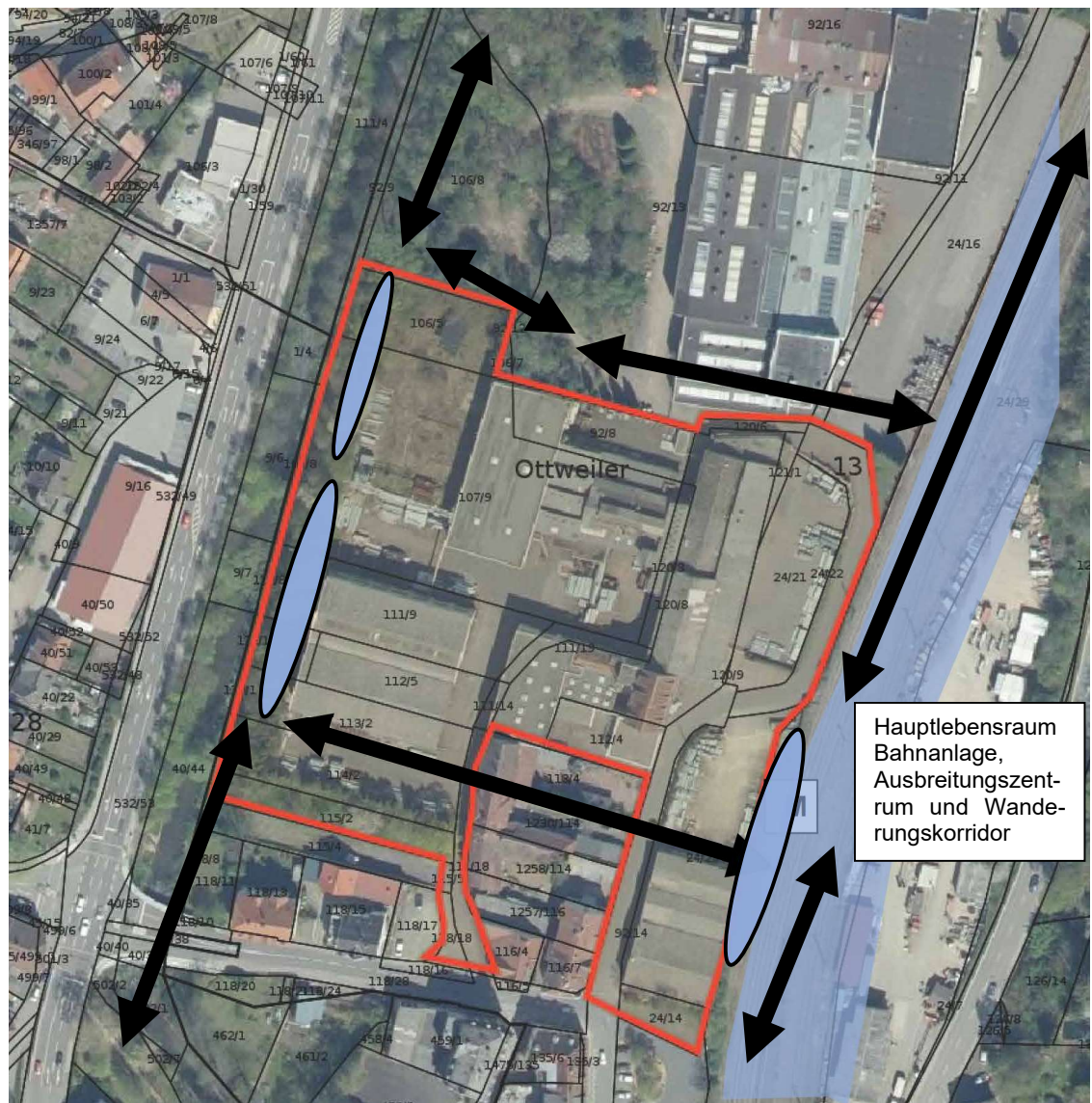
Vernetzung

Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, sind die beiden Maßnahmenflächen entlang der Blies außerhalb der Baugrenzen miteinander vernetzt bzw. haben unmittelbaren Kontakt zur Hauptpopulation auf dem Bahngelände, so dass ein Genaustausch stattfinden kann.

Durch die Herstellung neuer Habitatelemente entlang der Bahn, die zusätzliche Überwinterungsmöglichkeiten schaffen, wird auch der Hauptlebensraum in den Randbereichen aufgewertet, zumal dort solche Requisiten fehlen.

Auch die neuen Randstrukturen entlang der Blies und entlang der Gehölze im Südwesten werden als Lebensraum aufgewertet, da die alte Bebauung abgerissen wird und nun die Flächen stärker besonnt werden. Die geplante Stellplatznutzung ist hinsichtlich der Saum- und Lebensraumentwicklung für die Mauereidechse nicht schädlich.

Abbildung 9 *Bebauungsplangeltungsbereich mit Hauptlebensraum vernetzten Maßnahmenflächen (Luftbildhintergrund, Quelle: GeoPortal Saarland)*



Um dem Rückgang gebäudebrütender Vögel vorzubeugen werden unabhängig von möglichen Nachweisen im Zuge der Gebäudekontrollen Nisthöhlen für Vögel an dem angrenzenden Baumbestand festgesetzt. Die Auswahl der artspezifischen Nisthilfen wird in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden festgelegt.

Auch für die Fledermausfauna werden künstliche Unterschlupfmöglichkeiten vorgesehen. Es wird geprüft, ob in das Mauerwerk integrierte Höhlensteine Anwendung finden können.

Hinsichtlich des Insektenschutzes sollen insektenfreundliche Leuchtmittel eingesetzt werden.

Vermeidung

Um Verbotstatbestände hinsichtlich des Artenschutzes zu vermeiden, sind die Rodungs- und Rückschnittzeiten gem. § 39 BNatSchG zu beachten. Demnach sind Rodungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/ Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September aus zwingenden Gründen notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.

Die Schotterflächen sind vor den baulichen Eingriffen der Erschließungsmaßnahme auf Mauereidechsen zu untersuchen. Vorgefundene Exemplare sind in die zuvor hergerichteten Ersatzhabitate zu verbringen. Ggf. muss ein Reptilienzaun entlang der Ersatzhabitate aufgestellt werden, um ein erneutes Einwandern in das Baufeld zu vermeiden.

Außerdem sind Kontrollen der Abrissgebäude rechtzeitig vor dem Abriss durchzuführen, um im Falle des Nachweises streng geschützter Arten, wie Fledermäusen und Gebäudebrütern, entsprechenden Maßnahmen durchführen zu können, die mit den Fachbehörden abgestimmt werden.

Schutzgut Boden

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen bereits stark veränderter Böden und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen, die in diesem Fall jedoch unerheblich sind, da die Fläche bereits nahezu vollständig versiegelt ist. Diese Beeinträchtigungen sind daher als geringfügig anzusehen. Aufgrund der vorhandenen Altlasten wird sich die Situation verbessern, da entsprechende Sanierungskonzepte erstellt werden.

Grünordnerische Festsetzungen tragen dazu bei, dass Grünstrukturen geschaffen bzw. erhalten und ergänzt werden (u.a. Stellplatzbegrünung) und somit für die Aufnahme von Regenwasser und für die Infiltration zur Verfügung stehen. Es wird zu keiner nennenswerten Neuversiegelung kommen.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Jedoch grenzt die Blies unmittelbar westlich an. Die diesbezüglichen Belange werden nicht beeinträchtigt. Der Abstand zum Gewässer gem. § 56 SWG wird eingehalten.

Die festgesetzten Pflanzflächen zum Erhalt und zur Neupflanzung stehen für die Aufnahme von Regenwasser und für die Infiltration zur Verfügung.

Mit der geplanten Stellplatzfläche sowie einem kleinen Bereich der Baugrenze wird in den HQ100-Bereich eingegriffen. Für diesen Eingriff wird ein entsprechender Retentionsraumausgleich geschaffen, indem Gebäude auf diesen Flächen abgerissen und die Bereiche zukünftig als Parkplatz-/ Stellplatzflächen, die überflutet werden können, genutzt werden.

Folgende Bilanz wurde durch das beauftragte Vermessungsbüro erstellt⁵:

⁵ Berechnungen des Vermessungsbüro König lt. email vom 20.05.2020

20200163_DIG_Protokoll_Volumenberechnung.txt 20.05.2020

Dipl.-Ing. Michael König. 66606 St.Wendel
Auftrag: 20200163_DIG Datum: 20.05.20 Seite: 259
Projekt: Bauvorhaben Blieszentrum, Ottweiler

--- Massen- und Oberflächenberechnung aus Dreiecksprismen ---

Horizont: 1,Urgelaende
Schrägfläche oberhalb: 14591.652 m²
Grundfläche oberhalb: 10241.208 m²
Schrägfläche unterhalb: 9015.689 m²
Grundfläche unterhalb: 8617.402 m²

Bezugshorizont: 2,HW_100
Schrägfläche oberhalb: 8617.402 m²
Grundfläche oberhalb: 8617.402 m²
Schrägfläche unterhalb: 10241.208 m²
Grundfläche unterhalb: 10241.208 m²

Volumen oberhalb: 52422.626 m³
Volumen unterhalb: 8232.001 m³
Auftrag: 44190.625 m³
Grundfläche gesamt: 18858.610 m²
=====

20200163_DIG_Protokoll_Volumenberechnung.txt 20.05.2020

Dipl.-Ing. Michael König. 66606 St.Wendel
Auftrag: 20200163_DIG Datum: 20.05.20 Seite: 260
Projekt: Bauvorhaben Blieszentrum, Ottweiler

--- Massen- und Oberflächenberechnung aus Dreiecksprismen ---

Horizont: 3,Planung
Schrägfläche oberhalb: 9462.917 m²
Grundfläche oberhalb: 7903.352 m²
Schrägfläche unterhalb: 11365.589 m²
Grundfläche unterhalb: 11277.162 m²

Bezugshorizont: 2,HW_100
Schrägfläche oberhalb: 11277.162 m²
Grundfläche oberhalb: 11277.162 m²
Schrägfläche unterhalb: 7903.352 m²
Grundfläche unterhalb: 7903.352 m²

Volumen oberhalb: 27244.476 m³
Volumen unterhalb: 9539.619 m³
Auftrag: 17704.857 m³
Grundfläche gesamt: 19180.514 m²
=====

Damit errechnet sich ein Retentionsraumgewinn von rd. 1.300 cbm.

Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Das anfallende Niederschlagswasser wird in die vorhandene Kanalisation eingeleitet. Das Regenwasser kann in die Blies geleitet werden. Es ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG beim LUA zu beantragen.

Schutzgut Klima/ Luft

Eine erhebliche Verschlechterung des örtlichen Klimas ist nicht zu erwarten. Durch die Festsetzungen soll gewährleistet werden, dass die vorhandenen Grünstrukturen weitestgehend erhalten werden. Im Bereich der geplanten Stellplätze sind außerdem Hochstämme anzupflanzen, was zu einer Verbesserung des Kleinklimas beiträgt.

Lärm- und Abgasbelastungen, die von der festgesetzten bzw. dargestellten Nutzungsart ausgehen, sind im Vergleich zur Belastung, die von der ehemaligen gewerblichen Nutzung der Fläche ausgingen, als geringfügig anzusehen.

Schutzgut Mensch

Mit vorliegender Planung wird auf eine Fläche in der Innerortslage zurückgegriffen. Das bedeutet, dass in der Umgebung bereits intensive Bebauung vorhanden ist. Im Zuge der Projektrealisierung werden schallschutztechnische Maßnahmen ergriffen, die sich positiv auf das Schutzgut Mensch auswirken, da diese heute im Bestand bei gleicher Nutzung nicht vorhanden sind.

Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird gewährleistet, dass sich die erlaubte Bebauung in die Umgebung einfügt und sich insbesondere hinsichtlich der Höhenentwicklung an der umgebenden Bebauung orientiert. Dabei wird weitestgehend der vorhandene Bestand aufgegriffen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden.

Wechselwirkungen

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

verbal-argumentative

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Auf eine rechnerische Bilanzierung wird verzichtet, da das Gebiet bereits jetzt intensiv baulich genutzt wird und zum größten Teil versiegelt ist. Die bereits heute vorhandenen Grünstrukturen im Randbereich sind zu erhalten bzw. zu ergänzen.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nochmals schutzgutbezogen zusammengefasst.

Schutzgut	Auswirkungen	Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - geringe Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen, - Belang Erholung nicht betroffen - hinsichtlich des Lärms durch das geplante SO wurde ein Gutachten erstellt - aufgrund der geplanten Sanierung keine Beeinträchtigung durch Altlasten 	<ul style="list-style-type: none"> - es wurden Lärmschutzmaßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen 	keine erheblichen negativen Auswirkungen, positive Auswirkung durch Schaffung neuer Arbeitsplätze, positiv für die Schaffung von Dienstleistung, neuen Wohnraums, etc...
Biotische Schutzgüter (Biotope, Flora, Fauna, Schutzgebiete)	<ul style="list-style-type: none"> - keine Betroffenheit von Schutzgebieten nach BNatSchG bzw. Natura 2000-Gebieten bzw. Biotopen - keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschlägig - Betroffenheit der Anh.-IV-Art Mauereidechse 	<ul style="list-style-type: none"> - grünordnerische Festsetzungen zur Bepflanzung bzw. zum Erhalt nicht überbaubarer Flächen und neuen Stellplätze - Beachtung von Rodungszeiten (einschl. Kontrollen vor Fällung) - Kontrollen von Gebäuden vor Abriss - artenschutzrechtliche Hinweise 	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - keine nennenswerten Neuversiegelungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,8) - Sanierungskonzept für Altlasten 	keine negativen Auswirkungen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - ÜSG betroffen durch geplante Stellplatzfläche 	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von Retentionsraum durch Verzicht auf Bebauung im Überflutungsbereich - Sanierungskonzept für Altlasten 	keine negativen Auswirkungen
Klima/ Lufthygiene	<ul style="list-style-type: none"> - temporäre Verschlechterung der Lufthygiene während Baumaßnahmen - keine mikroklimatische Verschlechterung, da gewerbliche Vornutzung 	<ul style="list-style-type: none"> - grünordnerische Festsetzungen zur Bepflanzung - Sicherung unversiegelter Bereiche im Bereich entlang Blies 	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Landschaftsbild/ Ortsbild/	<ul style="list-style-type: none"> - keine Beeinträchtigungen, da intensive Nutzung im Bestand bereits 	<ul style="list-style-type: none"> - nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich 	keine negativen Auswirkungen

Schutzgut	Auswirkungen	Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation	Erheblichkeit
	vorhanden. - Bauhöhenvorgaben		
Kulturgüter	- nicht betroffen	- nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich	keine negativen Auswirkungen
Sachgüter (u. a. Land-/ Forstwirtschaft, Rohstoffe, Bausubstanz)	- Land-/ Forstwirtschaft/ Rohstoffe nicht betroffen	- nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich	keine negativen Auswirkungen, positive Auswirkungen durch Investitionen und Schaffung neuer Sachgüter

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Inhalt des Umweltberichtes sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Im vorliegenden Fall sind dies:

- Nichtdurchführung der Planung
- Planungsalternativen

Diese Planungsmöglichkeiten werden im Folgenden betrachtet:

Nichtdurchführung

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die im Plangebiet vorhandene Bebauung Bestandsschutz genießen würde und die beabsichtigte Nutzung planungsrechtlich nicht zulässig wäre. Der Bestand wäre rechtlich nicht gesichert, da bislang kein Bebauungsplan existiert. Es wäre eine Bebauung gem. § 34 BauGB zulässig.

Standort-Entscheidung / Standortalternativen

In der Stadtmitte von Ottweiler sind derzeit keine anderweitigen verfügbaren Flächen in vergleichbarer Größenordnung vorhanden, um die beabsichtigte Nutzung zu realisieren.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Stadtzentrum, ist fußläufig sowie mit dem ÖPNV gut zu erreichen und beseitigt zeitgleich einen städtebaulichen Missstand. Daher werden keine anderweitigen Standortalternativen betrachtet.

Entsprechend dem Ziel der Innenentwicklung wird hier auf eine innerörtliche Fläche zurückgegriffen, was stadtplanerisch sehr zu begrüßen ist. Dies stärkt die Versorgungsfunktion.

Der Flächennutzungsplan muss im Parallelverfahren geändert werden, da dieser für den gesamten Planbereich eine gewerbliche Baufläche vorsieht.

Aus verkehrlicher Sicht ist der Standort bereits erschlossen. Gleiches gilt für die Ver- und Entsorgung.

2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Durch die getroffenen Festsetzungen bzw. Darstellungen (Sondergebiet) ist keine Ansiedlung eines Störfallbetriebes möglich.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Planung zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der des oben genannten Paragraphen kommt.

3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP)

rechtliche Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanten, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Tabelle 1: Kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Mulm-/Brutbäume) im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Gewässer) im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich Im übergeordneten Planungsraum sind Nachweise des Großen Feuerfalters bekannt.
<i>Amphibien</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Reptilien</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die lokale Population	Innerhalb potenzieller Habitatstrukturen (Schotter- und Ruderaflächen, Mauern) im Plangebiet wurden bisher 3 Exemplare der Mauereidechse im östl. Plangebiet nachgewiesen. Für den Bahnhof Ottweiler sind Nachweise der Mauereidechse bekannt.

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
		Weitere Erläuterung, s.u.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Für die im Plangebiet vorhandenen potenziellen Gebäude-Quartiere konnte kein Besatz festgestellt werden. Nutzung der Freiflächen und der angrenzenden Blies als Jagdhabitat möglich. Weitere Erläuterung, s.u.
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Wildkatze oder Haselmaus im Geltungsbereich oder angrenzend vorhanden. Entlang der Blies in Ottweiler liegen aktuelle Nachweise des Bibers vor (außerhalb). Im Geltungsbereich keine Habitatstrukturen
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Geltungsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können. Weitere Erläuterung, s.u.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten (Reptilien und Fledermäuse) des Anh. IV der FFH-RL.

Reptilien

Die Strukturen nordwestlich der Werkshallen und die südöstlichen Bereiche entlang der Gleisanlagen stellen durchaus ein geeignetes Habitat für Mauereidechsen dar. Neben Schotterflächen, Ruderalflächen, Rohbodenbereichen mit grabbarem Bodensubstrat und Saumstrukturen finden sich hier zudem teilweise sonnenexponierte anthropogene Strukturelemente (Restbestände auf Lagerflächen, Mauern, kleinere Aufschüttungen). Zudem sind in unmittelbarer Nachbarschaft des Plangebietes aktuelle Nachweise der Mauereidechse bekannt (Bahnhof Ottweiler). Es ist daher möglich, dass sich seit Einstellung des Betriebes einzelne Individuen planungsrelevanter Arten etablieren konnten.

Um eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Reptilienarten auszuschließen bzw. zu prüfen, ob sich bereits eine reproduzierende Population etabliert hat, wurde mit der Fachbehörde abgestimmt⁶, dass im Frühjahr 2020 örtliche Kartierungen zur Erfassung potenzieller Reptilienvorkommen durchgeführt werden.

Im Rahmen einer ersten Ortsbegehung am 15.05.2020 konnten im östlichen Plangebiet angrenzend an das Bahngelände drei Exemplare der Mauereidechse festgestellt werden. Die Witterungsbedingungen waren an diesem Tag nicht optimal mit häufiger Bewölkung. Es ist daher anzunehmen, dass weitere Begehungen zusätzliche Artennachweise bringen werden. Weitere Erfassungen sind im Juni/Juli 2020 vorgesehen.

⁶ Abstimmung am 04.02.2020

Die Mauereidechse erweitert derzeit als expansive Art⁷ ihren Lebensraum permanent, so dass grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden und keine erheblich negativen Beeinträchtigungen des guten Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Mauereidechse abzusehen sind. Insbesondere entlang der angrenzenden Bahnanlagen befinden sich die Hauptpopulationen.

Die Mauereidechse ist im Saarland ungefährdet.

Die Art breitet sich seit einigen Jahren kontinuierlich aus, da sie einerseits vom Klimawandel profitiert und andererseits die konkurrenzschwächere Zauneidechse aus ihren angestammten Habitaten (insbesondere Bahnanlagen) verdrängt.

Im Statusbericht⁸ gem. Art. 17 FFH-RL an die Kommission wird der Erhaltungszustand insgesamt als günstig und die Tendenz mit „Zunahme“ beschrieben.

Ungeachtet dessen werden Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen festgelegt, um den Erhaltungszustand zu sichern. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatbedingungen werden im südöstlichen Plangebiet und entlang des Grünzugs an der Blies vorgesehen. Die Maßnahmen sind in Kapitel 2.4 beschrieben.

Durch diese Maßnahmen wird einerseits der an den Geltungsbereich angrenzende Lebensraum der Hauptpopulation an der Bahn aufgewertet, andererseits werden die Vernetzungsstrukturen entlang der Blies gestärkt, da diese Saumflächen durch den geplanten Gebäudeabriss zukünftig stärker besonnt werden.

Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass sich der günstige Erhaltungszustand der Mauereidechse in räumlichem Zusammenhang nicht verschlechtern wird.

Fledermäuse

Es ist nicht auszuschließen, dass sich in leerstehenden Gebäuden des Plangebietes oder angrenzend Fledermausquartiere befinden. Für die Umgebung sind Nachweise von Fledermäusen bekannt.

Um mögliche Betroffenheiten planungsrelevanter Arten zu untersuchen, wurde im Mai 2020 eine örtliche Kontrolle der vorhandenen Gebäudestrukturen durchgeführt. Dabei konnten keine Hinweise auf möglichen Fledermausbesatz festgestellt werden.

Die nun teilweise bewohnten ehemaligen Verwaltungsgebäude sind energetisch saniert, sodass im Bereich der (teilweise ausgebauten) Dachböden keine Einflugmöglichkeiten vorhanden sind. Die ehemaligen Werkhallen und Nebengebäude sind meist mit Faserzement oder Blech gedeckt und nicht gedämmt oder isoliert. Es bieten sich hier kaum geeignete Versteckmöglichkeiten für planungsrelevante Fledermausarten. Zudem sind die Hallen teilweise von Stadttauben in Beschlag genommen worden, was die Habitat-eignung für Fledermäuse zusätzlich herabsetzt. Hinzu kommen oftmals zerbrochene Fenster oder gänzlich offene Tore, was zu einem für Fledermäuse eher ungünstigen Klima und weiter herabgesetzter Habitateignung führt.

⁷ MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008, S. 319f

⁸ <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/gefaehrdung-mauereidechse.html>
Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013), Teil Arten (Annex B) Art: (REP) PODAMURA: Podarcis muralis (Anh. IV), Biogeographische Region: KON: Kontinentale Region - 2014-01-27, 10-50-11

Es ist anzunehmen, dass die wenigen Offenflächen des Plangebietes (kein essenzielles Jagdrevier) sowie die angrenzende Blies für planungsrelevante Arten (u.a. Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) als Jagdhabitat dienen.

Unabhängig von Fundnachweisen im Zuge der Abrisskontrollen werden Fledermauskästen am Gebäude bzw. am angrenzenden Baumbestand innerhalb des Geltungsbereiches aufgehängt.

Avifauna

Innerhalb des Plangebiets sind die Gehölze entlang der Blies als Nist-Habitate der Avifauna bedingt geeignet (hoher Störgrad). Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich sind hier allerdings vorwiegend störungstolerante Arten zu erwarten. Dabei handelt es sich in der Regel um allgemein häufige und nicht gefährdete Arten, deren Erhaltungszustand sich durch den Verlust einzelner Lebensräume nicht erheblich verschlechtert. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Davon unabhängig werden Nistkästen am Gebäude bzw. am angrenzenden Baumbestand innerhalb des Geltungsbereiches aufgehängt. Die Art der Nisthilfen wird im Zuge des weiteren Verfahrens mit den Fachbehörden abgestimmt.

Folgende Maßnahmen sind notwendig, um Konflikte mit dem Artenschutz und Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden:

- Rodungsarbeiten dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Die Gebäude im Plangebiet sind rechtzeitig vor Abriss auf mögliche Vorkommen von Fledermäusen (und gebäudebrütenden Vogelarten) überprüft werden, um ggf. art erhaltende und minimierende Maßnahmen mit der Fachbehörde abstimmen zu können. Der Abriss ist außerhalb der Brutzeiten vorzusehen.
- Die Schotterflächen sind vor der Erschließungsmaßnahme auf Mauereidechsen zu untersuchen. Vorgefundene Exemplare sind in die zuvor hergerichteten Ersatzhabitate zu verbringen.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Für die Art Mauereidechse werden nach derzeitigem Kenntnisstand Artenschutzmaßnahmen notwendig, die u.U. eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG im Zuge der Baugenehmigung erforderlich machen.

Darüber hinaus sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden und der Abriss von Gebäuden außerhalb der Brut- und Nistzeiten stattfindet.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

4. Zusätzliche Angaben

4.1 Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Aufnahmen vor

Ort. Gutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen aus den Themenbereichen Lärm, Altlasten, Hochwasser und Verkehr wurden im Umweltbericht berücksichtigt.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

4.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann ein Monitoring entfallen.

Die erforderlichen Bodensanierungen werden während der Bauphase begleitet, ein Sanierungskonzept wird erstellt.

4.3 Nichttechnische Zusammenfassung

Planungsziel

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung zweier Lebensmittelmärkte in Kombination mit weiteren Nutzungen wie z.B. Dienstleistungen, Gastronomie, Studentenwohnungen oder Seniorenwohnungen zu schaffen. Es handelt sich bei der Fläche um das ehemalige Firmengelände der SGGT, die sich zentral in der Stadtmitte von Ottweiler befindet. Weitere Nutzungen im Rahmen einer Angebotsplanung sind zulässig.

Im vorliegenden Fall muss für die beabsichtigte Planung auch der Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler geändert werden.

Maßnahmen

Mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind die Festsetzung der Begrünung nicht überbaubarer Flächen (Schaffung und Erhalt von Grünstrukturen wie z.B. Stellplatzbegrünung, Erhalt der Grünstrukturen im Bereich der Blies, Schaffung von Retentionsraum) und die Einhaltung der Rodungszeiten.

Außerdem werden artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Habitatverbesserung festgesetzt (Steinhaufen, Gabionen, Nisthilfen, insektenfreundliche Beleuchtung)

Weiterhin werden Lärmschutzmaßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Schutzgüter

Die Bestandserfassung der Schutzgüter ergab, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine vergleichsweise geringe ökologische Wertigkeit aufweist. Durch das Vorhaben werden keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt. Die Naturgüter Relief, Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie Landschaftsbild des überplanten Gebietes werden durch die Maßnahme im Zusammenhang mit den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, so dass keine erheblichen Auswirkungen im Vergleich zum heutigen Bestand zu erwarten sind.

Artenschutz

Durch das geplante Vorhaben werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die in Kapitel 3 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Für die Mauereidechse, die im südöstlichen Plangebiet nachgewiesen ist, werden Maßnahmen zur Habitatverbesserung und somit zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands festgesetzt.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

4.4 Quellenverzeichnis

Rechtsnormen

- Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I, S. 587)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I, S. 432)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).
- Bauordnung für das Saarland (LBO), in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2019 (Amtsbl. I S. 211)
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)
- Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (Amtsbl. I S. 208)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)

Pläne / Programme:

- Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)
- Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler
- Landschaftsprogramm Saarland
- Biotopkartierung Saarland
- Inhalte des saarländischen Geoportals

- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

Sonstiges:

- Leitfaden Eingriffsbewertung, Ministerium für Umwelt, Saarbrücken, 2001
- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)

Arten-/ Biotopschutz

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobacherring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
- Faltblatt Heldbock: www.umwelt.sachsen.de/lfug
- FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
- GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- Hirschkaefer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: <http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/>
- insekten box: <http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm>
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999
- Moose Deutschland: [http://www.moose-deutschland.de/ \(...\)](http://www.moose-deutschland.de/)
- NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albus*) im Saarland: [http://www.nabu-saar.de/...](http://www.nabu-saar.de/)
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.

ANHANG BESTANDSPLAN

